



Beitrags- und Gebührenordnung (BuGO)

in der Fassung vom 08.12.2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
 - § 2 Mitgliedsbeiträge
 - § 3 Sportgebühren
 - § 4 Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren
 - § 5 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT
 - § 6 Inkrafttreten
-

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die anfallenden Beiträge und Gebühren.
- (2) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Beiträge in § 2 ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) die Mitgliederversammlung.
- (3) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Sportgebühren in § 3 und für die Gebühren für Verstöße gegen die WB in § 5 ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 d) und f) die Mitgliederversammlung.
- (4) Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren in § 4 ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 j) die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Landesverband mit seinen Vereinen bzw. der Verein und der begünstigte Sportler haften für die entstehenden Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Pro-Kopf Betrag nach § 6 Abs. 1 beträgt für die ordentlichen Mitglieder 0,80 €.
- (2) Der Jahresbeitrag gemäß § 6 Abs. 3 beträgt für die außerordentlichen Mitglieder 256,00 €.

§ 3 Sportgebühren

Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 e), f), g), h), i), j), k) WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:

- a) 10,00 € für die Registrierung eines Sportlers,
- b) 35,00 € für die Eintragung eines Startrechtswechsels bzw. Zweitstartrechtwechsels, im Falle eines gleichzeitigen Wechsels von mehr als zehn Sportlern von einem Verein zu demselben

neuen Verein ermäßigt sich die Gebühr ab dem elften wechselnden Sportler auf 10,00 € pro Startrechtwechsel,

c) 35,00 € für die Austragung von Startrechten,

d) 35,00 € für die Eintragung oder Austragung von Zweitstartrechten,

e) 15,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen bis einschließlich AK 11; 25,00 € für die Erteilung und Eintragung der Lizenz in den Altersklassen ab AK 12,

§ 4 Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren

(1) Für die Tätigkeiten des DSV gemäß § 4 a), b), c), d), l), m), n), o), p) WB-AT fallen folgende Gebühren an, die an den DSV zu entrichten sind:

a) 100,00 € für die Eintragung der Namensänderungen von Vereinen.

(2) Die Gebühren nach § 2 und § 3 sind an den DSV zu zahlen. Die Berechnung aller Gebühren erfolgt auf Rechnung nach Einsenden des Antrags durch den Antragsteller bzw. nach Erbringung der Leistung durch den DSV. Die Rechnung wird vorrangig per erteilter Einzugsermächtigung beglichen oder sofort ohne Abzug per Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer.

(3) Im Falle der Nichtzahlung von in Rechnung gestellten Gebühren verfallen sämtliche Rechte des Schwimmers bzw. des Vereins, die mit der Zahlung der Gebühr in Verbindung stehen. Zudem kann eine durchgeführte Registrierung, erworbene Jahreslizenz oder ein eingetragener Startrechtwechsel 14 Tage nach der 2. Mahnung ohne weitere Vorankündigung rückwirkend gelöscht werden. Ein zwischenzeitlich erfolgter Start wird wie ein Start ohne Teilnahmeberechtigung geahndet.

§ 5 Gebühren für Verstöße gegen die WB-AT

(1) Für den Verstoß gegen die Anzeigepflicht gemäß § 10 (2) c) WB-AT wird durch den jeweiligen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,00 € für die Nichtanzeige und in Höhe von 125,00€ für die verspätete Anzeige erhoben.

(2) Für den Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gemäß § 12 WB-AT wird durch den jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparte / Fachwart des LSV eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 je Fall erhoben.

(3) Für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen bezüglich des Wettkampfprotokolls gemäß § 18 WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten im Fall des § 18 Abs. 2 WB-AT eine Ordnungsgebühr von 25,00 € je Fall, im Fall des § 18 Abs. 3 WB-AT von 250,00 € je Fall erhoben.

(4) Für einen Verstoß gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß § 20 (4) WB-AT wird durch den zuständigen Disziplinarberechtigten eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € je Fall gegen den meldenden Verein erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die BuGO ersetzt die bisherige WGO und tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung der Satzung in Kraft. Die WGO gilt bis zu diesem Zeitpunkt fort.

Etwaige Änderungen durch die jeweiligen zuständigen Organe werden nach der jeweiligen Beschlussfassung in dieser BuGO unter Hinweis auf die entsprechende Wirksamkeit historisch dargestellt.